

Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) verantwortlich. Für Betriebe, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, und individuelle Tierhalter regelt sich die Verantwortlichkeit für die Verletzung vorvertraglicher und vertraglicher Pflichten nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465). /•

(2) Garantieforderungen sowie Forderungen auf Qualitätsvertragsstrafe und Schadenersatz stehendem Besteller nur zu, wenn er den Mangel entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung gegenüber dem Lieferer 'frist- und formgerecht angezeigt und die entsprechenden Beweismittel vorgelegt hat.'

(3) Vom Besteller sind folgende Preisabschlag- vorzunehmenden :

- a) bei Verletzung der Kennzeichnungspflicht
- | | |
|-------------------|---------|
| je Schlacht tier | 5,— M - |
| je Schweinehälfte | 2,50 M |
| je Rinderviertel | 2,— M; |
- b) bei der Lieferung von Schlachttieren mit folgenden Hautbeschädigungen:
- vernarbte Beschädigungen durch Schlagen,
 - offene Dasselwunden,
 - entzündliche Veränderungen der Haut,
 - Glatzflechte,
 - Grinde und Wunden,
 - vernarbte Reiß-, Kratz- und Aufschlagbeschädigungen,
 - Scheuerstellen,
- bei Schweinen — 6,50 M/Tier
bei Kälbern unter 120 kg Lebendmasse 30,— M/Tier
bei Bullen, Ochsen, Kühen, Färsen
und Kälbern über 120 kg Lebendmasse - '50,— M/Tier;
- c) bei der Lieferung von Schlachtrindern mit Beschädigungen der Haut durch Kot, Harn, und gemäß Buchst. b von einer Beschädigungsfläche, die größer als 10 mal 16 cm ist, je Schlachtrind 100 M/Tier;
- d) für Rinder jedoch insgesamt gemäß Buchstaben b und c maximal 100 M/Tier.

(4) Für die Lieferbeziehungen der Landwirtschaftsbetriebe zu den Kombinat und Betrieben ist für die Berechnung von Vertragsstrafen der durchschnittliche Erlös des Lieferers im Planjahr auf der Grundlage der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Preise zugrunde zu legen.

(5) Vertragsstrafen sind nicht zu berechnen, wenn eine Qualitätsverletzung gemäß § 37 Abs. 3 vorliegt oder die zu berechnende Vertragsstrafe 10 M je Lieferung nicht überschreitet.

(6) Die Vertragspartner können anstelle der Prozentsätze für Vertragsstrafen feste Beträge vereinbaren, wenn dadurch deren Wirksamkeit erhöht wird.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§38

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 8. August 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen (GBl. II Nr. 62 S. 676) und die Anordnung Nr. 2 vom 21. März 1977 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlacht-

tieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen (GBl. I Nr. 12 S. 137) außer Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1988

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz

Anlage 1

zu §13 Abs. 5 und § 18 Abs. 1
vorstehender Anordnung

Umrechnungskoeffizienten

	Umrechnungs- koeffizienten
Bei der Schlachtkörpervermarktung sind zur Umrechnung der Schlachtkörperwarmmasse auf Lebendmasse nachstehende Umrechnungskoeffizienten anzuwenden	
1. Schweinehälften ohne Flomen, ohne Schwanz mit Rücken fett, Kopf, Spitzbeinen und Ohren ohne Croupon	1.310
mit Croupon	1.260
2. Rindfleisch ohne Nierentäl g Bullen und Ochsen	1.766
Färsen	1.811
Kühe	1.894
3. Kalbfleisch ohne Innenfett Mastkälber	1.765
sonstiges Kalbfleisch	1.680
4. Schafffleisch ohne Nierental g Mastlämmer	2.090
Jungschafe (bis zu 2 Jahren)	2.000
Altschafe (Hammel, Böcke, Mutter- schafe)	1.980
5. Ziegenfleisch ohne Nierental g Ziegen	2.300
Ziegerlämmer	2.232

Anlage 2

zu § 24 Abs. 2 und § 28 Abs. 2
vorstehender Anordnung

Garantiezeiten für Fleisch und Fleischerzeugnisse

Voraussetzungen für die Geltendmachung von Garantieforderungen (außer für Konserven) sind:

- Sofortiges Auspacken der Ware nach Anlieferung
- 'freihängend' oder einschichtig lagernd (Schinkenartike) oder Aspikware) bei folgenden Temperaturen und Luftfeuchtigkeit:

	Temperatur	Luftfeuchtigkeit
Frisch erzeugnisse	Obis 8 °C	75 bis 85%
Halb- und Dauerware	max. 20 °C	75 bis 85 %
Gefrierfleisch	max. — 18 °C	85 bis 95 %
sofern nicht spezifisch	andere Werte festgelegt wurden.	